



Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde, Schwedendamm 10-12, 24143 Kiel

267A054568
Frau

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer:

Name: Frau
Durchwahl: 0431
Telefax: 0431
E-Mail: JC-Rd-Eck.Team
Datum: 19. September 2014

**Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II
Hier: Ihr Antrag vom 18.09.2014 auf Erteilung einer Zustimmung zur Angemessenheit
der Aufwendungen einer neuen Unterkunft**

Sehr geehrte Frau

Ihr oben genannter Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 SGB II ist Arbeitslosengeld II demjenigen zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Zum notwendigen Lebensunterhalt zählt gemäß § 22 Abs. 1 SGB II auch eine angemessene Unterkunft.

Gemäß § 22 Abs. 4 SGB II soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige Träger ist zu beteiligen.

Mit o.a. Antrag beantragen Sie die Prüfung der Angemessenheit zur Anmietung folgender Wohnung:

Ort: 24

Straße:

0a-20

Postanschrift
Jobcenter Kreis Rendsburg-
Eckernförde
Schwedendamm 10-12
24143 Kiel

Besucheradresse
Schwedendamm 10-12
Kiel

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr.
07:30 - 12:30
Do.
14:00 - 18:00
(nur für Berufstätige)

Wohnungsgröße:	51,6 m ²
Grundmiete:	340,00 €
Betriebskosten:	80,00 €
Heizkosten:	70,00 €

Die monatlich angemessenen Unterkunftskosten für einen 1-Personen-Haushalt im Bereich des Jobcenters Kieler Umland betragen für die oben genannte Unterkunft nach den bestehenden Richtlinien 256,50 € für die Nettokaltmiete.

Damit entspricht Ihr oben angeführtes Wohnungsangebot nicht den leistungsrechtlich als angemessenen anzuerkennenden Unterkunftskosten.

Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit können nur die angemessenen Kosten berücksichtigt werden. Die angemessenen Beträge sind im Einzelnen:

Grundmiete:	256,50 €
--------------------	----------

Wichtiger Hinweis:

Kosten welche im Zusammenhang mit dem Umzug anfallen (Kautiön, Umzugswagen etc.) können nicht übernommen werden, selbst wenn der Umzug aus leistungsrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Aus diesem Bescheid kann der Vermieter wegen der ihm zustehenden Miete keine Rechtsansprüche gegen das Jobcenters Rendsburg-Eckernförde oder dem dortigen Träger der Leistungen nach dem SGB II herleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

()